



**Stadt Hallstadt**

**Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung des Stadtrates  
am Mittwoch 26.04.2023**

---

Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 20:31 Uhr  
Ort: Bürgerhaus Hallstadt, Mainstr. 2

---

**ANWESENHEITSLISTE**

**Erster Bürgermeister**

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

**2. Bürgermeister**

2. Bürgermeister Hans-Jürgen Wich,

**Mitglieder des Stadtrates**

Stadtrat Thomas Aßländer,  
Stadträtin Melanie Datscheg,  
Stadtrat Herbert Diller,  
Stadtrat Andreas Groh,  
Stadtrat Klaus Hittinger,  
Stadtrat Günter Hofmann,  
Stadtrat Dr. Gerd Kühlbrandt,  
Stadträtin Verena Luche,  
Stadtrat Heiko Nitsche,  
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,  
Stadtrat Veit Popp,  
Stadtrat Marco Stiefler,  
Stadträtin Stefanie Stollberger,  
Stadtrat Harald Werner,  
Stadtrat Ludwig Wolf,  
Stadtrat Peter Wolf,

**Schrifführer/in**

Martina Bartl,

**von der Verwaltung**

Verw.Ang. Lisa Eichhorn,  
Verw.-Amtsrat Markus Pflaum,  
Verw.-Fachwirt Uwe Schardt,  
Verw.-Inspektor Ottmar Schmaus,

***Entschuldigt:***

## **Mitglieder des Stadtrates**

Stadträtin Claudia Büttner,  
Stadtrat Joachim Karl,  
Stadträtin Ute Sommer,

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Verabschiedung Haushalt 2023 **Kä/375/2023**
  
- 2 Bauanträge
  
- 2.1 Antrag auf isolierte Befreiung (02/2023) zum Abbruch und Neubau eines Gartenhäuschens auf dem Grundstück Fl. Nr. 966 Gemarkung Hallstadt, Rothbachteile **BA/817/2023**
  
- 3 Bauleitplanung
  
- 3.1 Bebauungsplanänderung "Hallstadt Süd"
  
- 3.1.1 1. Änderung des Bebauungsplanes "Hallstadt Süd" **BA/834/2023**  
Behandlung der nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
  
- 3.1.1.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB; Beteiligung der Öffentlichkeit (1. Änderung B-Plan Hallstadt Süd) **BA/835/2023**
  
- 3.1.1.2 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB; Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange (1. Änderung B-Plan Hallstadt Süd) **BA/836/2023**
  
- 3.1.1.2.1 Keine Stellungnahmen (1. Änderung B-Plan Hallstadt Süd) **BA/837/2023**
  
- 3.1.1.2.2 Gleichartige Stellungnahmen (1. Änderung B-Plan Hallstadt Süd) **BA/838/2023**
  
- 3.1.1.2.3 Stellungnahme des Landratsamtes vom 16.02.2023 (1. Änderung B-Plan Hallstadt Süd) **BA/839/2023**
  
- 3.1.1.2.4 Stellungnahme der Regierung von Oberfranken vom 03.02.2023 (1. Änderung B-Plan Hallstadt Süd) **BA/840/2023**
  
- 3.1.1.2.5 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 03.02.2023 (1. Änderung B-Plan Hallstadt Süd) **BA/841/2023**
  
- 3.1.1.2.6 Stellungnahme des Eisenbahn-

- 3.1.2** Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB (1. Änderung B-Plan Hallstadt Süd) **BA/844/2023**
- 3.2** Bauleitplanung Nachbargemeinden

  - 3.2.1** Gemeinde Oberhaid;  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "West" in Oberhaid;  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB **BA/846/2023**
- 4** Bebauungsplanänderung "Borstig I"

  - 4.1** 1. Änderung des Bebauungsplanes "Borstig I";  
Sachstandsmitteilung und Beratung über die weitere Vorgehensweise **BA/850/2023**
- 5** Außengelände Bauhof;  
Gestaltung und Anlegen der Außenfläche nördlich des Bauhofgebäudes **BA/849/2023**
- 6** Mitteilungen
- 7** Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Stadtratsmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Folgende Protokolle lagen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf; Widersprüche wurden nicht erhoben:

Öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 29.03.2023  
Nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates vom 29.03.2023

Es erfolgte sodann Eintritt in die

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

#### **TOP 1 Verabschiedung Haushalt 2023**

Stadtkämmerer Markus Pflaum stellt den Haushalt 2023 vor. Die Präsentation wird im RIS zur Verfügung gestellt.

#### **Anträge der Fraktionen**

- Bürgerblock/FW Hallstadt (Antrag wurde den Fraktionen vorgelegt)

##### Installation PV Anlage Bauhof

Die technischen Voraussetzungen sind möglichst umgehend zu schaffen um eine Anlage möglichst schnell auf dem Dach der großen Bauhofhalle errichten lassen zu können (siehe letztmals 2022). Sollte Notwendigkeit bestehen, wäre eine eigene, entsprechend dimensionierte Leitung zu verlegen, gegebenenfalls soll für die große Halle eine eigene Hausnummer vergeben werden.

**Der Antrag wurde dahingehend ergänzt, dass eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen ist.**

**Angenommen: Ja.: 17 Nein: 0**

##### Installation PV Anlage Mülldeponie

Auch hier sind die technischen Vorarbeiten umgehend anzugehen, damit möglichst schnell mit der Erstellung der Anlage begonnen werden kann. Eine Fachfirma soll mit Planung und Installation beauftragt werden, der Betrieb soll in städtischer Hand sein (siehe Antrag 2019).

Es sollten Gespräche mit Anrainern zwecks Beteiligung geführt werden, mit dem Ziel der Vergrößerung der Anlage im Sinne eines „Energieparks Hallstadt“. Auf diese Weise könnte sich die entsprechend lange Anbindungsleitung ans Netz rechnen bzw. wäre leichter verkraftbar.

**Der Antrag wurde dahingehend abgeändert, dass erst die Gespräche mit den Anrainern stattfinden sollen, bevor weitere Planungen stattfinden.  
Darauf folgend tritt der Absatz 1 des Antrages in Kraft.**

**Angenommen: Ja: 17 Nein: 0**

### PV Anlagen auf städtischen Dächern

**Angenommen: Ja: 17 Nein: 0**

### Energieversorgung Freibad Hallstadt

**Angenommen: Ja: 17 Nein: 0**

## **Festlegung Förderprogramme**

Die Förderprogramme

- PV-Anlagen und Batteriespeicher (keine Balkon-PV-Anlagen)  
Das Gremium stimmte über das Förderprogramm von PV-Anlagen und Batteriespeichern differenziert, wie folgt ab:
  - 1) Mobile PV-Anlagen werden nicht gefördert  
**Angenommen: Ja: 17 Nein: 0**
  - 2) Die Förderung von PV-Anlagen auf Dächern wird fortgesetzt, wie bisher.  
**Angenommen: Ja: 17 Nein: 0**
- Lastenrad (reine Lastenräder)  
**Angenommen: Ja: 17 Nein: 0**
- Wiederbelebung der Altortbereiche  
**Angenommen: Ja: 17 Nein: 0**

werden bis zum 31.12.2024 verlängert.

## **Vereinsförderung**

Die Vereinsförderung erfolgt nach den Richtlinien zu einem Fördersatz von 30%.

**Angenommen: Ja: 17 Nein: 0**

## **Mensa**

Folgende Essenspreise werden ab 1.9.2023 für den Verkauf in der Mensa pro Portion festgesetzt:

Krippe	2,50 €
Kiga	3,00 €
Schule	4,00 €
Lehrer	5,00 €

Die Preise sind nicht kostendeckend. Ein entstehendes Defizit wird von der Stadt Hallstadt übernommen.

**Angenommen:                      Ja: 17                      Nein: 0**

### **Friedhof**

Für den Friedhof Hallstadt werden neue Gebühren ab 1.1.2024 beschlossen. Die vorgestellte Kalkulation soll, wie bereits vom Stadtrat am 23.02.2022 beschlossen, zu 60% in einer Kostensatzung eingearbeitet werden. Die Kostensatzung wird im Stadtrat gesondert vorgestellt.

**Angenommen:                      Ja: 14                      Nein: 3**

#### **Anmerkung:**

Gegenstimmen: Stadträte Wolf P., Wolf L., Dr. Kühlbrandt

### **Einrichtung eines städtischen Fonds zur Bezuschussung von privaten Baumpflanzungen**

Für den Fonds werden 20.000.- € im Haushalt eingestellt

**Angenommen:                      Ja: 17                      Nein: 0**

### **Wassergebühr**

Die Gebühr für Wasser wurde neu mit 2,15 €/Kubikmeter kalkuliert.

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt hat in den Haushaltsberatungen des Jahres 2021 entschieden, die Gebühr schrittweise ab dem Jahr 2022 um 0,05 € jährlich anzupassen.

### **Abwasserpreis/Niederschlagswassergebühr**

Für das Abwasser wurde ein Preis von 1,73 €/Kubikmeter (derzeit 1,30 €) und für das Niederschlagswasser ein Preis von 0,23 €/Quadratmeter (derzeit 0,20 €) kalkuliert.

Seit dem Jahr 2015 wurde der Abwasserpreis bis zum Jahr 2020 um 0,05 €/Kubikmeter erhöht, so dass im Jahr 2020 eine Gebühr von 1,35 €/Kubikmeter verrechnet wird.

Die Niederschlagswassergebühr wird mit 0,20 €/qm berechnet.

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt hat in den Haushaltsberatungen des Jahres 2021 entschieden, ab dem Jahr 2021 die Abwassergebühren bis zum Jahr 2024 schrittweise um 0,05 € pro Jahr zu erhöhen und die Gebühr für Niederschlagswasser auf dem bestehenden Niveau zu belassen.

### **Grundsteuer**

Die Grundsteuerhebesätze sind seit 1978 unverändert bei 250 v.H. (niedrigster Hebesatz im Landkreis Bamberg). Es wird vorgeschlagen, die Grundsteuer um 30 Prozentpunkte anzuheben. Dies würde pro Jahr eine Mehreinnahme um ca. 100.000 € bedeuten.

### **Beschluss 1:**

Es wird beabsichtigt, den Hebesatz der Grundsteuer A und B ab dem Jahr 2024/2025 zu erhöhen. Hierzu wird der Abschluss der Grundsteuerreform abgewartet.

**Angenommen: Ja: 11 Nein: 6**

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Popp, Hittinger, Stollberger, Wolf P., Wolf L., Dr. Kühlbrandt

### **Gewerbesteuer**

Der Gewerbesteuerhebesatz beträgt derzeit 310 v.H. Der Landesdurchschnitt beträgt hier 320 v.H.

### **Beschluss 2:**

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird auf 310 v.H. festgesetzt.

**Angenommen: Ja: 17 Nein:0**

### **Beschluss 3:**

Der Finanzplan für die Zeit von 2024 bis 2026 wird genehmigt.

**Angenommen: Ja: 17 Nein: 0**

### **Beschluss 4:**

Die weiteren Anlagen zum Haushaltsplan 2023 werden genehmigt.

**Angenommen: Ja:17 Nein: 0**

## Beschluss 5:

Der vorgestellte Entwurf des Haushaltsplanes mit der folgenden Haushaltssatzung wird vom Stadtrat der Stadt Hallstadt zur Kenntnis genommen und genehmigt:

Haushaltssatzung  
der Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg, für das Haushaltsjahr  
2023

Auf Grund der Artikel 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird  
im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 27.009.600,- Mio.€  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 13.271.400,- Mio.€  
festgesetzt.

§ 2

Es werden keine Kredite aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	250 v.H.
b) für die Wohnbebauung (B)	250 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag	310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Hallstadt, den

Thomas Söder  
Erster Bürgermeister

**Angenommen: Ja: 17 Nein: 0**

**Angenommen: Ja: 17 Nein: 0**

---

## **TOP 2 Bauanträge**

---

### **TOP 2.1 Antrag auf isolierte Befreiung (02/2023) zum Abbruch und Neubau eines Gartenhäuschens auf dem Grundstück Fl. Nr. 966 Gemarkung Hallstadt, Rothbachtelle**

In der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 13.03.2023 wurde bereits das Einvernehmen zum Bauvorhaben erteilt. In der Zwischenzeit ging mit Schreiben vom 29.03.2023 eine Stellungnahme zum beantragten Bauvorhaben eines benachbarten Grundstückseigentümers ein.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 20a, Schrebergartengebiet Roppach II“. Innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Sondergebiet Schrebergarten“ (SO) nach § 11 BauNVO ausgewiesen.

Der Bauherr beabsichtigt den Abbruch und Neubau eines Gartenhäuschens. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass das geplante Gebäude mit einer Grundfläche von 30,45 m<sup>2</sup> (Außenmaße ca. 7,00 x 4,35 m) mit einem Satteldach (10° Dachneigung) errichtet werden soll.

Das Bauvorhaben bedarf Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich:

- Überschreitung der Grundfläche für Geräteschuppen von max. 20 m<sup>2</sup> auf 30,45 m<sup>2</sup>,
- Umbauter Raum ohne überdachte Freifläche von max. 65 m<sup>3</sup> auf 68,41 m<sup>3</sup>,
- Überschreitung der Baugrenze und Bebauung der nicht überbaubaren Fläche für kleingärtnerische Dauernutzung,
- Mindestgröße der Bauparzelle für je einen Geräteschuppen (min. 400 m<sup>2</sup>),
- Dachneigung 10° anstatt 20°-25°.

Nach Art. 66 BayBO sind den Eigentümerinnen und Eigentümern der benachbarten Grundstücke der Lageplan und die Bauzeichnungen zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung zum Bauvorhaben wurde mit Ausnahme eines Nachbarn erteilt. Die entsprechende Stellungnahme wurde dem Gremium vorab über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Die in der Stellungnahme angeführten Gesichtspunkte sind für die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens zum beantragten Bauvorhaben nicht sachdienlich. Bauaufsichtliches

Einschreiten hinsichtlich des Baubestands bleibt der unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Bamberg vorbehalten. Der Grundstücksnachbar wurde über diese Vorgehensweise bereits in Kenntnis gesetzt.

### **Beschluss:**

Es wird erneut Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf isolierte Befreiung. Ferner wird von der mit Schreiben vom 29.03.2023 vorgetragene Stellungnahme eines Grundstücksnachbarn Kenntnis genommen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 20a, Schrebergartengebiet II“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Sondergebiet Schrebergarten“ (SO) nach § 11 BauNVO festgesetzt.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wurden nicht beantragt.

Es wurden folgende Ausnahmen und Befreiungen beantragt:

- Überschreitung der Grundfläche für Geräteschuppen von max. 20 m<sup>2</sup> auf 30,45 m<sup>2</sup>,
- Umbauter Raum ohne überdachte Freifläche von max. 65 m<sup>3</sup> auf 68,41 m<sup>3</sup>,
- Überschreitung der Baugrenze und Bebauung der nicht überbaubaren Fläche für kleingärtnerische Dauernutzung,
- Mindestgröße der Bauparzelle für je einen Geräteschuppen (min. 400 m<sup>2</sup>),
- Dachneigung 10° anstatt 20°-25°.

Die beantragten Befreiungen sind in diesem konkreten Fall städtebaulich vertretbar, diesen wird zugestimmt.

Die Erschließung ist durch den Baubestand bereits gesichert.

Die unbebauten Freiflächen sind gemäß Ortsbild- und Freiflächengestaltungssatzung (-OFGS-) der Stadt Hallstadt zu gestalten und auf Dauer zu erhalten.

Das Einvernehmen wird erteilt.

**Angenommen:        Ja: 17    Nein: 0**

---

## **TOP 3        Bauleitplanung**

---

### **TOP 3.1        Bebauungsplanänderung "Hallstadt Süd"**

---

#### **TOP 3.1.1        1. Änderung des Bebauungsplanes "Hallstadt Süd" Behandlung der nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Für den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBP/GOP) „Hallstadt - Süd“ in der Fassung vom 12.09.2022 erfolgte gemäß §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.01.2023 bis zum 17.02.2023 die förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung. Der nachfolgende Bericht gibt das Ergebnis dieses Verfahrensschrittes wieder und wird - sofern notwendig - durch Beschlussvorschläge ergänzt.

**Beschluss:**

**zur Kenntnis genommen**

---

**TOP 3.1.1.1      Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB;  
Beteiligung der Öffentlichkeit (1. Änderung B-Plan Hallstadt Süd)**

Bei der Stadt Hallstadt gingen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen ein.

**Beschluss:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen sind.

**Angenommen:      Ja: 17    Nein: 0**

---

**TOP 3.1.1.2      Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB;  
Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange (1. Änderung B-Plan Hallstadt Süd)**

Am Verfahren beteiligt werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann. Aus diesem Grund werden am Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Hallstadt Süd“ die nachfolgend aufgeführten Stellen beteiligt:

1. Landratsamt Bamberg
2. Regierung von Oberfranken, Bayreuth
3. Wasserwirtschaftsamt Kronach
4. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Bamberg
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B Q – Koordination Bauleitplanung München
6. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Hallstadt
7. Landesbund für Vogelschutz, Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
8. Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V., Erbdorf
9. Polizeiinspektion Bamberg-Land, Bamberg
10. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim, Bamberg
11. Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Nürnberg
12. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, München

**Beschluss:**

Vom vorgenannten Sachverhalt wird Kenntnis genommen.

**Angenommen: Ja: 16 Nein: 0**

**Anmerkung:**

Stadtrat Hittinger war während der Abstimmung nicht anwesend.

---

**TOP Keine Stellungnahmen (1. Änderung B-Plan Hallstadt Süd)**  
**3.1.1.2.1**

Von folgenden Trägern/Behörden wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B Q - Koordination Bauleitplanung, München
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Ortsgruppe Hallstadt
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
- Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e. V., Erbdorf
- Polizeiinspektion Bamberg - Land, Bamberg
- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg - Forchheim, Bamberg
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, München
- Regionaler Planungsverband, Oberfranken-West, Bamberg

**Beschluss:**

Vom vorgenannten Sachverhalt, dass acht Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben haben, wird Kenntnis genommen.

**Angenommen: Ja: 17 Nein: 0**

---

**TOP Gleichartige Stellungnahmen (1. Änderung B-Plan Hallstadt Süd)**  
**3.1.1.2.2**

Von folgenden Trägern/Behörden wurden Stellungnahmen ohne Hinweise/ Empfehlungen abgegeben und keine Bedenken geäußert:

- Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg, Schreiben vom 15.02.2023

**Beschluss:**

Der vorstehende Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

**Angenommen: Ja: 17 Nein: 0**

---

**TOP Stellungnahme des Landratsamtes vom 16.02.2023 (1. Änderung B-Plan)**  
**3.1.1.2.3 Hallstadt Süd)**

### 1. Fachbereich (FB) Immissionsschutz

Die neuen Parkplätze in dem Plangebiet sind so anzuordnen und auszuführen, dass durch deren Betrieb die umliegenden Wohnungen möglichst wenig belästigt werden. Bei Ausführung eines Parkdecks sind gemäß der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan zum Schutz der Anwohner Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Die Parkpalette ist deshalb mit dem Planzeichen 15.6 der PlanZV zu kennzeichnen. Trotz der im Bebauungsplan festgesetzten Schallschutzmaßnahmen werden lt. der schalltechnischen Untersuchung die zulässigen Immissionsrichtwerte an den umliegenden Wohnungen noch um bis zu 5 dB(A) überschritten. Vor der Ausführung des Parkdecks sind daher weitere Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu prüfen. Nach Möglichkeit sind dabei auch die z. B. beim Türeenschlagen auftretenden kurzzeitigen Geräuschspitzen soweit wie möglich zu reduzieren, z. B. Erhöhung der Brüstungen im oberen Parkdeck, ggf. komplette Einhausung der oberen Parkpalette, Einhausung der Ein-/Ausfahrtbereiche, Einhausung der Zufahrtswege zum Parkplatz/Parkdeck, Verlegung der Ein-/Ausfahrt inkl. der Zufahrt etc.

### 2. FB Wasserrecht

Es ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, deshalb gilt nach wie vor die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft (FSW) vom 16.11.2022 zur frühzeitigen Träger-/Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Die Belange der FSW wurden geprüft, aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Evtl. Ergänzungen des Wasserwirtschaftsamtes Kronach, das ebenfalls im Verfahren beteiligt wurde, sind zu beachten!

### 3. FB Bauleitplanung

Die in der Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB genannten Bedenken wurden zwischenzeitlich überarbeitet. Weitere Einwände liegen nicht vor.

### 4. FB Naturschutz

Die Stellungnahme des Fachbereichs Naturschutz wird ggf. nachgereicht.

## **Beschluss:**

#### zu 1:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend zu den diesbezüglich bereits vorhandenen textlichen Festsetzungen wird in der Planurkunde im Bereich der Parkpalette die Kennzeichnung redaktionell ergänzt. Der Hinweis zu den ggf. notwendig werdenden weiteren Schallschutzmaßnahmen wird vorsorglich in die Planbegründung aufgenommen.

#### zu 2.:

Die Stellungnahme vom 16.11.2022 wurde in der Bauausschusssitzung vom 04.12.2022 behandelt. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging dem Landratsamt postalisch mit Schreiben vom 15.12.2022 zu. Die Belange des Fachbereich Wasserrecht sind berücksichtigt, ebenso die Stellungnahme des WWA Kronach vom 03.02.2023.

#### zu 3.:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

#### zu 4.:

Es wird festgestellt, dass bei der Stadt Hallstadt keine Stellungnahme des Fachbereich Naturschutz eingegangen ist.

**Angenommen:        Ja: 16 Nein: 0**

## **Anmerkung:**

Stadträte Hofmann und Wolf P. waren während der Abstimmung nicht anwesend.

---

**TOP 3.1.1.2.4      Stellungnahme der Regierung von Oberfranken vom 03.02.2023 (1. Änderung B-Plan Hallstadt Süd)**

Aus naturschutzfachlicher Sicht und im Rahmen des sparsamen Umgangs mit Flächen besteht mit der 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Hallstadt - Süd" grundsätzlich Einverständnis. Bezüglich der Vermeidungsmaßnahmen bei gehölbewohnenden Fledermäusen sowie gebäude-/ siedlungsbewohnenden Vogelarten (Planbegründung 1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungs-plan, Seite 58 und 63) bitten wir um genauere Angaben. Die weiterführende naturschutzfachliche Stellungnahme erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde, das Landratsamt Bamberg.

**Beschluss:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Vermeidungsmaßnahmen waren/sind in Kapitel 12.3 („Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität“) verwiesen. Die UNB hat sich weder im Rahmen der frühzeitigen noch der förmlichen Beteiligung zum Planungsvorhaben geäußert.

**Angenommen:            Ja: 16 Nein: 0**

**Anmerkung:**

Stadträte Hofmann und Wolf P. waren bei der Abstimmung nicht anwesend.

---

**TOP 3.1.1.2.5      Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 03.02.2023 (1. Änderung B-Plan Hallstadt Süd)**

1. Wasserschutzgebiete/Wasserversorgung:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann die Wasserversorgung derzeit als gesichert angenommen werden. Wasserschutzgebiete, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete/Gewässerentwicklung: Im Planungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer und es sind keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie wassersensiblen Bereiche betroffen. Auf die Gefahren und Regelungen von einer Überflutung durch „wild“ abfließendes Oberflächenwasser infolge Starkregenereignisse (vgl. § 37 WHG) wird nachdrücklich hingewiesen.

2. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung/Gewässerschutz:

Für eine bereits bestehende Wohngebietsfläche im Innenbereich ist eine Nachverdichtung geplant. Die Schmutzwasserentsorgung kann hier als grundsätzlich gesichert bezeichnet werden. Die Stadt Hallstadt ist an das Klärwerk der Stadt Bamberg angeschlossen. Hallstadt entwässert im Misch- und Trennsystem. Die vorgesehene Entwässerung des Bauvorhabens im Trennsystem ist zu begrüßen, diese nachhaltige Niederschlagswasserbeseitigung entspricht den wasserrechtlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 WHG. Ein naturnaher Umgang mit dem Regenwasser ist durch Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung zu erreichen. Die wirksamsten Maßnahmen bestehen darin, Siedlungsflächen so wenig wie möglich zu versiegeln und so durchlässig wie möglich zu gestalten. Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit bevorzugt ortsnah versickert werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich die oberirdische Versickerung über bewachsenen Oberboden wünschenswert und nachhaltig. Eine planmäßige Versickerung setzt allerdings zwingend ausreichende Kenntnisse des Baugrunds voraus. Kann eine Versickerung nicht verwirklicht werden, ist für eine gesicherte Erschließung eine geeignete Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers vorzusehen. Soweit die Grenzen der erlaubnisfreien eigenverantwortlichen Niederschlagswassereinleitung nach den NWFreiV mit TRENKW bzw. TREN OG überschritten werden, ist beim Landratsamt Bamberg eine wasser-

rechtliche Erlaubnis zu beantragen und im Verfahren u.a. das DWA- Arbeitsblatt A 102-2 bzw. das DWA- Merkblatt M 153 zu beachten. Für die Niederschlagswassereinleitung aus der bestehenden Regenwasser-Kanalisation im Bereich „Hallstadt- Süd“ liegt bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 15.11.2011 vor. Wesentliche Änderungen zu den damaligen Antragsunterlagen wären beim Landratsamt anzuzeigen und rechtzeitig eine erforderliche wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen. Abschließend weisen wir allgemein darauf hin, dass bei der Erstellung der Bebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) die Rückstauenebene zu beachten ist. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen gegen Rückstau gesichert werden.

### 3. Altlasten:

Die vom WWA Kronach vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) erbrachte auf der beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen. Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen. Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt Bamberg umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

### 4. Zusammenfassung:

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Hinweise und Anmerkungen können wir der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen.

### **Beschluss:**

#### zu 1.:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hallstadt verweist auf die gleichlautenden Ausführungen in ihrer Planbegründung.

#### zu 2.:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die diesbezüglich relevanten, gleichlautenden Ausführungen in der Planbegründung wird hingewiesen. Die im Plangebiet anfallenden Niederschlagswässer werden innerhalb der Geltungsbereichsflächen zur Versickerung gebracht (s. Festsetzung).

#### zu 3.:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die diesbezüglich relevanten, gleichlautenden Ausführungen in der Planbegründung wird hingewiesen.

#### zu 4.:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**Angenommen:        Ja: 17 Nein: 0**

### **Anmerkung:**

Stadtrat Wolf P. war während der Abstimmung nicht anwesend.

---

**TOP            Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, vom  
3.1.1.2.6      09.02.2023 (1. Änderung B-Plan Hallstadt Süd)**

Ihr Schreiben ist am 09.01.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Bezüglich der o. g. Planung zur Bebauungsplanänderung „Hallstadt - Süd“ der Stadt Hallstadt wird auf die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 27.10.2022, Az. 65149 - 651pt/010-2022#741, und die darin aufgeführten Hinweise verwiesen, die auch bei einer erneuten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ihre Gültigkeit besitzt.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme vom 27.10.2022 wurde in der Bauausschusssitzung vom 04.12.2022 behandelt. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging dem Eisenbahn - Bundesamt postalisch mit Schreiben vom 15.12.2022 zu. Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt.

**Angenommen: Ja: 18 Nein: 0**

---

**TOP 3.1.2 Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB (1. Änderung B-Plan Hallstadt Süd)**

**Beschluss:**

**Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt billigt den Planentwurf in der Fassung vom 05.12.2022 und beschließt diesen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die satzungsbeschlossene Planversion erhält das Datum vom 26.04.2023. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt sowie zusätzlich auch online/digital auf der Homepage der Stadt Hallstadt bekannt zu machen. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des BBP/GOP „Hallstadt - Süd“ in Kraft.

**Angenommen: Ja: 18 Nein: 0**

---

**TOP 3.2 Bauleitplanung Nachbargemeinden**

---

**TOP 3.2.1 Gemeinde Oberhaid; Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "West" in Oberhaid; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat von Oberhaid hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 die Neufassung des Aufstellungsbeschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „West“ in Oberhaid nach 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) beschlossen. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird dabei auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet sowie von der Durchführung der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Planungsanlass ist das konkrete Vorhaben, ein Mehrfamilienhaus auf Teilflächen innerörtlicher Grundstücke an der Ortsdurchfahrt zu errichten. Auf diese Weise soll eine maßvolle innerörtliche Nachverdichtung unter sparsamen Umgang mit der Ressource Grund und Boden erzielt werden.

In der Reduzierung der dort vorhandenen Gewerbefläche sieht die Gemeinde Oberhaid den Beginn einer langfristigen Umnutzung derselben im innerörtlichen Bereich.

Die Stadt Hallstadt wird am Bauleitplanverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) als Nachbargemeinde beteiligt.

#### **Beschluss:**

Es wird Kenntnis genommen vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „West“ und der zugehörigen Begründung der Gemeinde Oberhaid in der Fassung vom 19.07.2022 und vom Sachvortrag der Verwaltung.

Die Stadt Hallstadt trägt keine Einwände oder Bedenken gegen die beabsichtigte Bauleitplanung vor.

**Angenommen:        Ja: 18 Nein: 0**

---

## **TOP 4        Bebauungsplanänderung "Borstig I"**

---

### **TOP 4.1        1. Änderung des Bebauungsplanes "Borstig I"; Sachstandsmitteilung und Beratung über die weitere Vorgehensweise**

#### Historie:

Die Flurnummer 530/30 (ehemalige Bahnanlagen der Fa. Michelin) wurde 2016 im Zuge eines Grundstückstauschgeschäftes von der Fa. Michelin erworben. Erste Überlegungen, für eine Teilfläche aus Fl.Nr. 530/30 im Bereich der Grundstücksaufweitung, der so genannten Gleisharfe, Planungsrecht für Wohnbebauung zu schaffen, wurden im Jahre 2017 nach entsprechender Prüfung durch das Büro Weyrauther aufgrund mangelnder Eignung wieder verworfen. Für das Grundstück liegt der Verwaltung ein Bodengutachten, erstellt im Auftrag der Fa. Michelin, vor. Diesem sind Bodenbelastungen zu entnehmen, jedoch lediglich in geringfügiger Konzentration.

#### Bauleitplanung:

Zur Entschärfung der Parksituation im Baugebiet „Schafhof“ im Bereich des westwärts verlaufenden Stichweges zur Michelinstraße (Fl.Nr. 532/7) wurden Ende des Jahres 2019 Überlegungen angestellt, einen Teilbereich der Fl.Nr. 530/30 als Garagenhof zu überplanen. Der entsprechende Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Borstig I“ wurde am 13.01.2020 vom Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt gefasst. Hierbei wurde entschieden, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchzuführen.

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB kann in diesem Fall von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden, Bürger und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB wird ebenfalls verzichtet

Der Planungsentwurf des Büros Weyrauther vom 07.03.2022 sah eine rückwärtige Erschließung der Reihenhausgrundstücke Michelinstraße 110-116, eine Begrünung sowie Flächen für 33 Garagen vor. Der Entwurf wurde vom Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt in seiner Sitzung am 07.03.2022 nicht gebilligt.

Aus den Reihen des Gremiums wurden seinerzeit nachfolgende Änderungen gewünscht:

- Die Festsetzungen der Ortsbild- und Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Hallstadt sollen auch auf den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Borstig I“ Anwendung finden.
- Fortführung des Rad- und Gehweges am südwestlichen Rand des Planungsbereiches bis zur Flurnummer 757 (ehemals Michelin-Gelände, jetzt CIP).

Im Rahmen einer Ortsbegehung im Bereich Schafhof durch die Spielplatzkommission im Sommer 2022 wurde der Wunsch vorgebracht, auf dem Areal des geplanten Garagenhofes einen weiteren Kinderspielplatz der Stadt Hallstadt vorzusehen. Dies bedarf einer Neukonzeptionierung bisherigen Planungsentwurfes.

Für einen Spielplatz müsste die Anzahl der Garagen reduziert werden. Es sollten die ungefähre Lage und Größe des Spielplatzes, die Verkehrsflächen und die Radwegführung bis zur Flurnummer 757 (ehemals Michelin-Gelände, jetzt CIP) festgelegt werden. Auf dieser Basis kann dann durch das Büro Weyreuther ein neuer Entwurf ausgearbeitet werden.

Von einer Überplanung des CIP-Geländes im nördlichen Bereich der Fl.Nr. 757 zur möglichen Fortführung des Radweges bis zur Michelinstraße ist derzeit abzuraten, da der genaue Flächenbedarf für die Projekte auf dem CIP-Areal und die dort benötigten Verkehrswege derzeit noch nicht im Detail bekannt sind.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt eine Anpassung und Neuausrichtung des bisherigen Planungskonzeptes der Stadt Hallstadt für den festgelegten Änderungsbereich (ca. 2.200 m<sup>2</sup>) des Bebauungsplanes „Borstig I“.

Als Planungsvorgaben werden folgende Punkte festgelegt:

- Berücksichtigung eines Kinderspielplatzes mit einer möglichst großen Fläche.
- Entfall der bisher geplanten Garagen am südlichen und östlichen Rand des Planungsgebietes
- Flächen für die Erstellung von ca. 10/12 Fertiggaragen
- Fortführung des Rad- und Gehweges innerhalb des Änderungsbereiches bis zur Flurnummer 757 (ehemals Michelin-Gelände, jetzt CIP).
  - am südlichen Rand des Planungsbereichs oder
  - in Kombination mit den erforderlichen Garagenzufahrten
- südliche Erschließung der Reihenhäuser „Michelinstraße 110 – 116 ggf. 118
- Die Festsetzungen der Ortsbild- und Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Hallstadt sollen auch auf den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Borstig I“ Anwendung finden.

Ein geänderter Vorentwurf ist dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt zur Planbilligung in einer der nächsten Sitzungen vorzulegen.

**Angenommen:        Ja: 18 Nein: 0**

## **TOP 5      Außengelände Bauhof; Gestaltung und Anlegen der Außenfläche nördlich des Bauhofgebäudes**

Im Zuge des Neubaus der Feuerwehr Hallstadt wurde ein großer Teil der nördlichen Freifläche des Bauhofes zum Herstellen der Straße „An der Feuerwehr“ benötigt.

Seit Fertigstellung der Erschließungsanlage, wird die auf dem Bauhofgelände verbliebene Restfläche als Lagerfläche für Baumaterialien und zur Zwischenlagerung von Bodenaushub genutzt.

Der Gestaltungsentwurf für diese Fläche sieht nun einen Grünstreifen entlang des Straßenneubaues mit Heckenbepflanzung und 7 – 8 Bäumen vor. Ferner wird mit der geplanten Neugestaltung dem in der Sitzung des Stadtrats vom 28.09.2022 beschlossenen Programm „1000 Bäume für Hallstadt“ Rechnung getragen.

Bestandteil der Planungen für die Befestigung der Freifläche ist zudem der Einbau einer Regenwasserzisterne mit einem Fassungsvermögen von 20 m<sup>3</sup>. Diese soll zur Bewässerung des Grünstreifens, vor allem aber zur Befüllung der städtischen Gießtechnik dienen und wird von 50% der Dachfläche des Bauhofgebäudes sowie von der Oberflächenentwässerung der zukünftig gepflasterten Freifläche gespeist. Das überschüssige Wasser wird wie bisher in den Seebach abgeleitet. Dies ist entsprechend der DWA A-102-2 („Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ => Vorfiltration) durchzuführen.

Für ca. 500 m<sup>2</sup> zu befestigende Fläche müsste das erforderliche Pflastermaterial (Betonverbundsteine) erworben werden. Für den frostsicheren Unterbau werden noch entsprechendes Material (Körnung 0/56) sowie Splitt zur Herstellung des Planums benötigt.

### Zusammenstellung Schätzkosten:

Materialkosten geschätzt:	65.000,00 € (brutto)
Entsorgungskosten:	31.963,88 € (brutto)
<u>Kleinmaterial:</u>	<u>3.475,25 € (brutto)</u>
Summe:	100.439,13 € (brutto)
<u>zzgl. 5% Kleinleistungen</u>	<u>5.021,96 € (brutto)</u>
Gesamt:	105.461,09 € (brutto)
<b>Schätzkosten gerundet:</b>	<b>ca. 110.000,00 € (brutto)</b>

Da der Bauhof inzwischen über die fachliche und technische Kompetenz zur Ausführung dieser Arbeiten verfügt, sollten diese in Eigenregie ohne Inanspruchnahme von Fremdfirmen durchgeführt werden.

Diese Freifläche wird dringend zur Schaffung von Stellplatz- und Lagerflächen benötigt, um dem stets steigenden Bedarf gerecht zu werden. Auch sollen am Rand dieser Fläche umfangreiche Baumaterialien gelagert werden. Diese Baumaterialien stellen einen immensen Wert dar und sollten für künftige Bauvorhaben sicher aufbewahrt werden.

Abschließend ist anzumerken, dass mit der Befestigung der Fläche und der Anlage des Grünstreifens mit Baumbepflanzung eine erhebliche Verbesserung der Gestaltung des Umfeldes des Bauhofes zum angrenzenden Wohngebiet erzielt werden kann.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag der Verwaltung und die ermittelten Projektkosten für die geplante Baumaßnahme in Höhe von etwa 110.000,00 € (brutto) zur Kenntnis. Der Durchführung der Maßnahme wird zugestimmt.

Die Bauverwaltung wird beauftragt, unter Einbindung der Mitarbeiter des städtischen Bauhofes die geplante Baumaßnahme zur Gestaltung und zum Anlegen der Fläche nördlich des Bauhofgebäudes in Eigenregie durchzuführen.

**Angenommen: Ja: 17 Nein: 0**

**Anmerkung:**

Stadtrat Aßländer war während der Abstimmung nicht anwesend.

---

**TOP 6 Mitteilungen**

- Sachstand Kreisel Kilianstraße:  
Voraussichtliche Fertigstellung bis Ende Juni
- Info Autobahn A70:  
Regelmäßige Berichterstattung der aktuellen Umbaumaßnahmen im Amtsblatt
- Sachstand Gestaltung Stelen:  
Fertigstellung bis Mitte Mai
- Rückblick Paul-Maar-Museum:  
13 Schulgruppen  
Ca 1500 Besucher
- Einladung Vortrag in der Artothek  
Di. 09.05.2023 um 19 Uhr, Stadtbücherei
- Neu: Senioren lesen für Senioren  
Start: Mittwoch 17.05.2023, 15 Uhr, FiGa 4  
Gastleser BGM Söder  
Suche nach weiteren Persönlichkeiten
- Sachstand: Sport im Stadtpark  
Findet wieder statt  
Dienstags: Walking  
Mittwoch: Bauch, Beine, Po
- Städtepartnerschaft Lempdes:  
Do. 18.05.2023 bis 21.05.2023  
Bus fast voll besetzt
- Erinnerung: Einweihung St. Franziskus Haus für Kinder  
Samstag, 29.04.2023
- Freibaderöffnung:  
Samstag, 29.04.2023 um 10 Uhr  
Dauerkarten ab Samstag an der Kasse abholbar
- Info an die Vereine:  
Zunächst sollte der staatliche Zuschuss für die Energiekosten beantragt werden, da sonst der städtische Zuschuss mit angerechnet wird

---

## **TOP 7      Wünsche und Anfragen**

### Stadtrat Aßländer:

Ab Mai 2023 gilt allgemein das 49€ Ticket. Ändert sich für die Schulwegbeförderung dahingehend etwas?

### Herr Pflaum:

Das 350€ Ticket für die Schulwegbeförderung ist immer noch günstiger, als das 49€ Ticket. Daher bleibt es bei dem 350€ Ticket.

### Stadträtin Luche:

Herr Petzold hat bei der Stadtverwaltung und beim Seniorenbeauftragten bezüglich Seniorenbingo angefragt, wurde aber abgewiesen. Herrn Petzold wurde keine Räumlichkeit zu Verfügung gestellt.

### BGM Söder:

Wir werden dies hinterfragen.

### Stadträtin Luche:

Anfrage, ob VGN Linie 904 mit Abfahrt um 13.08 Uhr am ZOB geändert werden könnte, da Buslinie über Hafen nach Hallstadt fährt.

### BGM Söder:

Die Route der Linie 904 wird hinterfragt.

### Stadtrat Werner:

Auf dem Grundstück des neugebauten Hauses Karlstr./Josefstr. wurden ordnungsgemäß ursprünglich 9 Parkplätze angelegt. Aufgrund einer baulichen Veränderung sind von 9 nur noch 2 Parkplätze übrig. Dies sollte überprüft werden.

### Herr Schmaus:

Wir werden dem nachgehen.

### Stadtrat Wolf P.:

Wie ist der aktuelle Stand des Kriegerdenkmals im Friedhof.

### BGM Söder:

Kriegerdenkmal wird teurer, als ursprünglich angedacht. Nachtrag wurde von BGM bereits bewilligt. Es wird ein Granitsockel angebracht.

### Stadtrat Wolf L.:

Was passiert mit den noch zu sehenden, offen liegenden Kabeln an der neuen Bushaltestelle am Marktplatz.

### BGM Söder:

Ist in Bearbeitung. In Zukunft soll auch die Buslinie Hallstadt als „Wasserstofflinie“ in Betrieb gehen.

### Stadtrat Wolf L.:

Bitte um mehr Öffentlichkeitsarbeit im Bezug auf den ÖPNV in Hallstadt.

### Stadtrat Hofmann:

Dank an die Stadtverwaltung für die Anbringung der Spiegel an der Unterführung Hallstätter Weg.

Stadtrat Hofmann:

Bitte um Entfernung der Wildkräuter auf den aufgelassenen Gräbern.

---

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 20:31 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Thomas Söder  
Erster Bürgermeister

Martina Bartl  
Schriftführer/in